

Sachdokumentation:

Signatur: DS 2036

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/2036



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

Altersvorsorge 2020

Position der SKOS

Gesamthaft begrüsst die SKOS die Altersreform 2020, weil damit:

- das Rentenniveau stabil bleibt,
- die AHV innerhalb der 3 Säulen der Altersvorsorge gestärkt wird und davon die tiefen Einkommen besonders profitieren.

Die Altersreform 2020 kommt am 24. September 2017 vors Volk. Wird die Altersreform von einer Mehrheit angenommen, tritt die Reform voraussichtlich am 1. Januar 2018 in Kraft. Die Senkung des BVG-Umwandlungssatzes und die Erhöhung der AHV-Renten werden erst ein Jahr später umgesetzt. Das erklärte Ziel der Reform ist die Stabilisierung der Finanzierung und der Erhalt des Rentenniveaus.

Aus Sicht der Sozialhilfe und der Armutsprävention sind für die Beurteilung der Vorlage folgende Überlegungen besonders von Bedeutung:

Menschen mit tiefen Einkommen sind auf eine starke AHV angewiesen

Die beiden zentralen Reformpunkte der Altersvorsorge 2020 zur Stabilisierung der Finanzierung sind einerseits die Erhöhung des Rentenalters der Frauen auf 65 Jahre und andererseits die Reduktion des Mindestumwandlungssatzes der 2. Säule von 6,8 auf 6 Prozent. Damit dieser tiefere Umwandlungssatz nicht zu sinkenden Renten führt, wurde unter anderem die Erhöhung der AHV-Renten um monatlich 70 Franken beschlossen. Innerhalb der 2. Säule soll zudem der Koordinationsabzug gesenkt und flexibilisiert werden.

Mit dem Zuschlag von 70 Franken verbessert die Reform insbesondere die Altersvorsorge von Personen ohne oder mit einer nur geringen Rente aus der 2. Säule. Die Senkung des Koordinationsabzuges verbessert die Situation für Teilzeiterwerbstätige mit einem Einkommen zwischen rund 21'000 und 53'000 Franken.

Der aktuelle Reformvorschlag stärkt die AHV innerhalb des Systems der Altersvorsorge. Dies ist aus Sicht der Sozialhilfe eine positive Entwicklung, da Personen mit geringen Erwerbseinkommen von der ausgesprochen solidarischen Grundstruktur der AHV profitieren. Die Maximalrente ist nur doppelt so hoch wie die Minimalrente. Um eine Maximalrente zu erhalten, müssen jedoch sechsmal höhere Beiträge geleistet werden als für eine Minimalrente. Zudem müssen die AHV-Beiträge auf dem ganzen Erwerbseinkommen entrichtet werden, die Renten jedoch sind mit dem Betrag der Maximalrente plafoniert. Weiter ist die Rentenformel so ausgestaltet, dass die Renten bei Personen mit tiefen Einkommen rascher ansteigen.

Die Erhöhung der AHV-Renten und damit die Stärkung der AHV innerhalb des Systems der Altersvorsorge ist ein wichtiger Reformschritt. Eine starke AHV ist ein zentrales Element zur

Bekämpfung der Altersarmut. Menschen mit tiefen Einkommen sind besonders stark auf die Leistungen der ersten Säule angewiesen. Denn diese erhalten, wenn sie pensioniert werden, meistens nur eine sehr bescheidene Rente der zweiten Säule, da die Höhe dieser viel stärker davon abhängt, wie viel während des Erwerbslebens verdient wurde. Eine dritte Säule ist für diese Einkommensklassen meistens kein Thema.

Höheres Rentenalter bei Frauen und flexibilisierter Rentenbezug

Die Erhöhung des Rentenalters, wie es in dieser Vorlage für die Frauen vorgesehen ist, steht im grundsätzlichen Spannungsfeld zwischen der demografischen Entwicklung und dem steigenden Risiko für Langzeitarbeitslosigkeit für Personen ab 50. Die SKOS anerkennt die Notwendigkeit, unsere Altersvorsorge dem Umstand anzupassen, dass die Lebenserwartung in den letzten Jahren stark gestiegen ist. Es braucht aber gleichzeitig stets Massnahmen, die die Risiken des späteren Rentenbezugs für ältere Arbeitslose abfedern.

Im Rahmen des flexibilisierten Rentenbezugs der AHV ist der Rentenvorbezug mit der Reform bereits ab 62 Jahren möglich. Bisher war dieser bei Männern erst ab 63 Jahren möglich. Diese Anpassung hat direkte Auswirkungen auf die Sozialhilfe, da Sozialhilfebeziehende früher von der Sozialhilfe abgelöst werden können. Bei künftigen Revisionen der Sozialversicherungen ist zu prüfen, ob weitere Massnahmen zugunsten älterer Arbeitsloser nötig sind, z.B. im Rahmen der Arbeitslosenversicherung.

Die Auswirkungen auf die Ergänzungsleistungen

Durch die Erhöhung der AHV-Renten werden die Kosten für Ergänzungsleistungen für AHV-Beziehende gemäss Berechnungen des Bundesrates¹ langfristig sinken. In der Folge werden auch die Kantone und Gemeinden entlastet, welche unter dem demografisch bedingten Kostenwachstum bei den EL leiden.

Die AHV hat zusammen mit den Ergänzungsleistungen den verfassungsrechtlichen Auftrag, die Existenz im Alter zu sichern. Diese beiden Leistungssysteme müssen daher so ausgestaltet sein, dass Personen zur Sicherung ihrer Existenz nicht noch zusätzlich auf die Unterstützung der Sozialhilfe angewiesen sind.

¹ Auswirkungen der Reform auf andere Sozialversicherungen: BSV (27.6.17): Einsparungen im Jahr 2030: CHF 186 Mio, davon 115 bei den Kantonen.